Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen)

1. Die Stadt Bruchköbel kann auf Antrag im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss zum Kauf und fachgerechter Installation für Trinkwasserenthärtungsanlagen (Entkalkungsanlagen) gewähren.

2. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer von baulichen Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Bruchköbel.

   Anlagen von privaten und gewerblichen Haus- und Grundstückseigentümer, deren Wirkungsweise vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) geprüft, eine DVGW-Zertifizierung besitzen (z.B. zur Gewährleistung der Einhaltung von EN 14743, DIN 19636 usw.), oder mindestens in ihrer arbeits- und funktionsweise eine nachweisliche Enthärtung bei sach- und fachgerechtem Einbau, des Leitungswasser gewährleistet und entsprechend den Herstellerangaben betrieben werden, können mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 300,00 € pro Haus- bzw. Gewerbeanschluss gefördert werden. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sind einzuhalten, die Anzeige- und Untersuchungspflichten nach §13 und §14 TrinkwV gelten entsprechend.

   Für eine Förderung von Trinkwasserenthärtungsanlagen gelten als zuwendungsfähige Kosten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für Material inkl. Einbaukosten. Planungskosten sind nicht förderfähig.

3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich mit Anlagenbeschreibung, Konstruktionsschema sowie einer Kostenaufstellung an den Magistrat der Stadt Bruchköbel zu richten. Um sicher zu stellen, dass die Anlagen fachgerecht eingebaut werden, müssen sie von einem DVGW-zertifizierten Betrieb installiert werden; insbesondere sind adäquate Sicherungseinrichtungen zu berücksichtigen um hygienische Verunreinigungen und Rückkopplungen in das öffentliche Trinkwassernetz auszuschließen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 1988, DIN EN1717 und DIN EN 806 sind entsprechend zu beachten.

   Die Antragstellung soll vor Auftragsvergabe für die Anlage erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Förderanträge können ganzjährig gestellt werden, eine Bewilligung von Anträgen ist nur bis zum Planansatz möglich. Wird die Anlage nach bewilligter Förderung nicht innerhalb von 12 Monaten ab Zugang der Bewilligung installiert bzw. der Nachweis der erfolgten Installation nicht erbracht, erlischt die Bewilligung. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist darüber schriftlich zu informieren.

   Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist darüber schriftlich zu informieren.

Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, die vom Hersteller empfohlenen und notwendigen Wartungs- und Inspektionsintervalle von einem Fachbetrieb fristgerecht durchführen zu lassen, um der Gefahr von hygienischen Verunreinigungen während des Anlagenbetriebs auszuschließen. Die entsprechenden Protokolle über den Nachweis können in einem Zeitraum von 5 Jahren von der Stadt Bruchköbel angefordert werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachprüfbarer und bezahlter Schlussrechnungen sowie nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage (durch Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebs). Die geforderten Unterlagen können digital vorgelegt werden. Es entstehen keine Rechtsansprüche an die Stadt.

4. Die Stadt Bruchköbel ist zur Anlagenkontrolle während der nächsten 5 Jahre berechtigt. Der Zuschuss der Stadt Bruchköbel kann zurückgefordert werden, wenn

   - die Anlage vor dem Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Installation demontiert oder stillgelegt wird, oder
   - die Anlage nicht antragsgemäß betrieben und gewartet wird.

Die Rückzahlung wird mit Rückforderung fällig.

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bruchköbel, den 30.06.2020

Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun
Bürgermeisterin